

Kindergeld als Sozialleistung i.S.d. § 55 SGB I

_____ § 55 SGB I

Bei Kindergeldzahlungen, die nach dem EStG gewährt werden, handelt es sich im Ergebnis um Sozialleistungen, die der Schutzvorschrift des § 55 SGB I unterfallen.

LG Köln, Beschl. v. 28.3.2006 – 13 T 048/06 (AG Brühl)

Aus den Gründen: Die gem. § 793 ZPO statthafte und auch im Übrigen zulässige Beschwerde der Gläubigerin gegen den Beschluss des AG Brühl vom 20.2.2006 ist begründet.

Nach Auffassung der Kammer handelt es sich auch bei den Kindergeldzahlungen, die nach dem Einkommensteuergesetz gewährt werden, im Ergebnis um Sozialleistungen, die der Schutzvorschrift des § 55 SGB I unterfallen. Die Zweckbestimmung des Kindergeldes als Sozialleistung hat keine Änderung dadurch erfahren, dass es nicht mehr nach dem Bundeskindergeldgesetz sondern seit dem Jahr 1996 nach dem Einkommensteuergesetz gewährt wird. Eine Unterscheidung der Kindergeldleistungen nach der Rechtsgrundlage (Einkommensteuergesetz oder Bundeskindergeldgesetz) entspricht nicht der Absicht des Gesetzgebers, Kindergeld in besonderer Weise zu schützen. Eine Besserstellung von Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz, für die unstreitig die weitreichendere Vorschrift des § 55 SGB I gilt, im Vergleich zu Leistungen nach dem Einkommensteuergesetz ist nicht begründbar.

Dass die Kreissparkasse ihre Rechtspraxis – wohl auf Grund einer vereinzelt vertretenen Auffassung in der Literatur (*Zöller/Stöber*, ZPO, 25. Aufl., § 850k Rn 1; *ders.*, Forderungspfändung, 13. Aufl., Rn 153q) – geändert hat und das Kindergeld nicht mehr als Sozialleistung i.S.d. § 55 SGB I ansieht, ändert an dieser Bewertung grundsätzlich nichts.

Das auf dem Girokonto der Schuldnerin eingehende Kindergeld ist demnach für die Dauer von sieben Tagen seit der Gutschrift unpfändbar. Nach Ende der Schonfrist kann der Schuldner beim Vollstreckungsgericht eine Abänderung des Pfändungsbeschlusses dahingehend erwirken, dass ihm der nach § 55 Abs. 4 SGB I genannte Betrag bis zum nächsten Zahlungstermin pfandfrei belassen wird.

Mitgeteilt von *Dr. Hans van Els*, RiAG i.R., Solingen